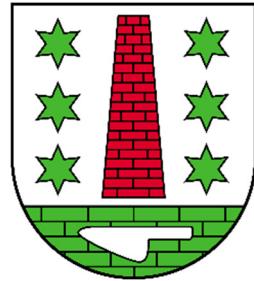


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



14. Jahrgang	Leuna, den 24. Februar 2023	Nummer 6
--------------	-----------------------------	----------

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2023	1
2.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Leuna	2
3.	Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2023	13
4.	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 07.03.2023	14
5.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Horburg-Maßlau am 13.03.2023	16
6.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötschlitz am 15.03.2023	17
7.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Friedensdorf	18
8.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau	18
9.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Göhren, Zweimen, Dölkau	19
10.	Bekanntmachung der Stadtwerke Leuna GmbH - Kundeninformation – Wasserpreise gültig ab 01. Januar 2023	20

1. **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2023**

öffentliche Beschlüsse

BV-025-2022

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, die nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters in den Gremien des Beirates der enviaM, dem Aufsichtsrat der KOWISA, im Vorstand der IBLM und im Zweckverband des ZWA Bad Dürrneberg während seiner Wahlperiode vom 28.07.2022 bis 27.07.29 zu genehmigen.

gez. Dr. Stein
1. Stellv. des Bürgermeisters

gez. Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

BV-037-2023

Antrag an den Stadtrat Leuna für eine Mitgliedschaft im Förderverein Elsterfloßgraben e.V.

Der Stadt beantragt die Mitgliedschaft im Förderverein Elsterfloßgraben e.V. und setzt sich dafür ein, den Elsterfloßgraben vom Abzweig an der Weißen Elster bis zum Staubecken Schladebach zu erhalten, weil

Beschluss:

1. der Floßgraben als künstliches Fließgewässer ein Denkmal eines einzigartigen Ingenieurbauwerks aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts darstellt,
2. der Floßgraben seit dieser Zeit die Kulturlandschaft auf einer Länge von ca. 90 km im Gebiet der Weißen Elster prägt und für viele Einwohner ein nicht unwesentliches Stück ihrer Umwelt bedeutet,
3. der Floßgraben, verbunden mit dem historischen Handwerk der Holzflößerei, frühzeitig dazu beitrug, Mitteldeutschland zu einem wirtschaftlichen Zentrum werden zu lassen.

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

gez. Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

BV-039-2023**Verbesserung der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen, hier: zusätzliche Einstellung von Kinderpfleger / innen****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, im Stellenplan für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, zunächst befristet für den Zeitraum vom 01. April 2023 bis zum 31. März 2025, zusätzlich vier Stellen als Projektstellen in Vollzeit auszuweisen.

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

gez. Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

2.**Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Leuna****Hauptsatzung der Stadt Leuna**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Stadtgebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Leuna“. Sie hat seit dem 01.11.1945 Stadtrecht.
- (2) Die Stadt Leuna gliedert sich in das Stadtgebiet Leuna in den Grenzen am 30.12.2009 („Kernstadt Leuna“) sowie die Ortschaften
 - a) Friedensdorf mit dem Ortsteil Friedensdorf,
 - b) Günthersdorf mit dem Ortsteil Günthersdorf,
 - c) Horburg-Maßlau mit dem Ortsteil Horburg-Maßlau,
 - d) Kötschitz mit den Ortsteilen Kötschitz, Möritzsch und Zschöchergen,
 - e) Kötzschau mit den Ortsteilen Kötzschau, Rampitz, Schladebach, Thalschütz und Witzschersdorf,
 - f) Kreypau mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau und Wüsteneutzsch,
 - g) Rodden mit den Ortsteilen Pissen und Rodden,
 - h) Spergau mit dem Ortsteil Spergau,
 - i) Zöschen mit dem Ortsteil Zöschen,
 - j) Zweimen mit den Ortsteilen Dölkau, Göhren und Zweimen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Leuna zeigt: In Silber über einer mit einer silbernen Pflugschar belegten schwarzgefugten grünen Mauer einen schwarzgefugten roten Schornstein, begleitet pfahlweise von je drei sechsstrahligen grünen Sternen.
- (2) Die Flagge ist grün-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Wappen in der Mitte. Die Farben der Stadt sind grün und weiß.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Leuna“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro (Brutto) übersteigt oder es sich hierbei um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss: den Hauptausschuss,
2. als beratende Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss,
 - b) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
 - c) den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

§ 6 **Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die die Tochterunternehmen der Stadt (GmbH) betreffen.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Hauptausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten aller Besoldungsgruppen, sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 15Ü TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro (Brutto) übersteigt,
3. Vergaben nach den aktuellen, gesetzlichen Vorschriften für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer (Kostenschätzung netto) von mehr als 50.000 Euro (Netto), wobei zuvor der Finanzausschuss zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert wird,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 des Baugesetzbuches - BauGB),
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. in. § 34 BauGB).

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit nach Absatz 2 dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d" Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus neun Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die beratenden Ausschüsse können durch den Stadtrat je acht sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (5) Der Finanzausschuss gibt Empfehlungen in Bezug auf die dem Stadtrat nach § 4 Ziff. 1 bis 7 dieser Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten und bei Vergaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 3. Er berät in Fragen der Haushaltsplanung und -durchführung.
- (6) Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über die Effektivitätserhöhung von städtischen Dienstleistungsbereichen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 10 gegeben ist. Er berät über Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, über den Erwerb und die Veräußerung kommunalen Vermögens, in den Angelegenheiten der allgemeinen Stadtentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Leuna sowie zu Umweltfragen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 10 gegeben ist.
- (7) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat beratende Funktion in allen sozialen Angelegenheiten. Er berät über

- a. die Entwicklung der Kindertagesstätten und Schulen, soweit sie sich in der Trägerschaft der Stadt Leuna befinden,
- b. die Gewährung von Zuschüssen zu sozialen, kulturellen, sportlichen und schulischen Zwecken,
- c. die Ausgestaltung der Kultur- und Heimatpflege,
- d. Angelegenheiten der Jugendpflege und des Sports,
- e. die Entwicklung städtepartnerschaftlicher Beziehungen,
- f. die Verleihung von Ehrungen.

§ 8 **Auskunftsrecht**

- (1) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet.
- (2) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (4) Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Die Einsichtnahme muss dem Antragsteller in der Regel nach Antrag ermöglicht werden.

§ 9 **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Repräsentant der Stadt und vertritt die Stadt in der Öffentlichkeit. Er ist zum Tragen der Amtskette berechtigt.

- (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD,
 2. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 5 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 3. Vergaben nach den aktuellen, gesetzlichen Vorschriften für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer (Kostenschätzung netto) bis zu 50.000 €,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 11 **Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d)**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Diverse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten (m/w/d) ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 12 **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres wird durch die Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna (Ehrungsordnung) geregelt.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsverfassung gilt für die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Ortschaften.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft und wird wie folgt festgelegt:
- in Ortschaften mit weniger als 1.000 Einwohnern 5 Mitglieder
 - in Ortschaften ab 1.000 Einwohnern bis 1.999 Einwohnern 7 Mitglieder
 - in Ortschaften ab 2.000 Einwohnern 9 Mitglieder.
- (4) Stichtag für die maßgebliche Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorletzten Jahres.

§ 16 **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen des § 84 Abs. 2 KVG LSA ist der Ortschaftsrat in folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören:
- a) vor der Bestellung des Ortswehrleiters und seines Vertreters
 - b) vor der Änderung der Grenzen der Ortschaft
- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- a) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 - b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17 **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der 1. Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaften betreffen. Besteht Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

§ 18 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Leuna. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Leuna den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, im Amtsblatt der Stadt Leuna spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei

Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Stadt Leuna. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Leuna. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.leuna.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf der Internetseite der Stadt Leuna werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, sowie die Beratungsunterlagen, die der Tagesordnung beigefügt sind, nachdem sie den Stadtratsmitgliedern zugegangen sind, zusätzlich veröffentlicht. Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden nicht auf der Internetseite der Stadt Leuna veröffentlicht.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Leuna bekanntzumachen.
- (6) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.leuna.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen sind auch jederzeit im Rathaus, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, während der Öffnungszeiten einzusehen und können kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Leuna vom 30.07.2020 außer Kraft.

Leuna, den 21. Februar 2023

gez. Michael Bedla
Bürgermeister (Siegel)

Prüfvermerk Kommunalaufsicht:

Die am 26.01.2023 beschlossene Hauptsatzung (Beschl.-Nr.: 035-2022) der Stadt Leuna wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA unter dem Aktenzeichen 151103-141/th mit Schreiben vom 16.02.2023 genehmigt.

**3.
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses am
02.03.2023**



STADT LEUNA

Finanzausschuss

Leuna, den 27.02.2023

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses
der Stadt Leuna**

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.03.2023, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 02.02.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna **BV-041-2023**
- 7.2. Annahme von Spenden im Jahr 2022 **BV-042-2023**
- 7.3. Antrag: Die Stadt Leuna spendet 10.000 € an Hilfsorganisationen, welche jetzt die Ukraine humanitär unterstützen **BV-043-2023**

Nichtöffentlicher Teil:

8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 02.02.2023
9. Berichterstattung der Vergabestelle
10. Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

Öffentlicher Teil:

11. Schließung der Sitzung

gez. Thomas Hähnel
Ausschussvorsitzender

4.**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 07.03.2023****STADT LEUNA***Ausschuss Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt*

Leuna, den 27.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 07.03.2023, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt vom 07.02.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Alte Post – Vorplatz
hier: Vorstellung Planforschreibung durch Büro grün für stadt + leben
6. Erstellung gesamtstädtisches Konzept für großflächige Photovoltaik-Freianlagen
hier: Zwischeninformation Bearbeitungsstand
7. Umgebungslärm an Hauptstraßen in der Stadt Leuna/ Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung, 4. Stufe
8. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner

Nichtöffentlicher Teil:

10. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt vom 07.02.2023
11. Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

Öffentlicher Teil:

12. Schließung der Sitzung

gez. Peter Engel
Ausschussvorsitzender

**5.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Horburg-
Maßlau am 13.03.2023**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Horburg-Maßlau



Leuna, den 27.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Horburg-
Maßlau**

Sitzungstermin: Montag, 13.03.2023, 20:00 Uhr

Raum, Ort: Burgauenstraße 12, 06237 Leuna OT Horburg-Maßlau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 16.01.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
8. Schließung der Sitzung

gez. Frank Kramer
Ortsbürgermeister

**6.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötschlitz am
15.03.2023**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Kötschlitz



Leuna, den 27.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kötschlitz

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.03.2023, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Gemeindeamt Kötschlitz, Am Rittergut 27, 06237 Leuna OT Kötschlitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 23.11.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Verteilung der Vereinsmittel an ortsansässige Vereine
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
8. Beschlussvorlage
- 8.1. 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna
9. Schließung der Sitzung

BV-041-2023

gez. Andreas Stolle
Ortsbürgermeister

7. **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Friedensdorf**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Friedensdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Friedensdorf lädt alle Landeigentümer zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: 17.03.23

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte Jursch in Trebnitz

TOP:

1. Begrüßung und Verlesen der TOP
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Kassenbericht – Geschäftsjahr 2022/23
4. Prüfbericht durch Kassenprüfer 2022/23
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschluss über Verteilung/Nichtverteilung des Reinertrages
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Sonstiges

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind herzlich eingeladen. Bitte weisen Sie die von Ihnen vertretene Fläche durch geeignete Unterlagen nach.

Der Vorstand

8. **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kötzschau lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Kötzschau zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 23. März 2023

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte „Heiterer Blick“, Schladebach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 27.04.2022
3. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2022 / 2023

4. Auswertung der Kassenprüfung 2022 / 2023
5. Beschluss zum Reinertrag (Auszahlung ja / nein)
6. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr 2023 / 2024
7. Verschiedenes

gez. Nico Nowak
Vorsitzender des Jagdvorstandes

9. **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Göhren, Zweimen - Dölkau**

Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaft
Göhren, Zweimen - Dölkau am 31.03.2023



Öffentliche Bekanntmachung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Göhren – Zweimen – Dölkau.

Eingeladen sind alle Landeigentümer / Vertreter von bejagdbarem Grund und Boden der Gemarkung Göhren – Zweimen – Dölkau.

Versammlungstermin 31.03.2023, 17:00 Uhr

Gemeindeamt Zweimen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlusßfähigkeit
3. Protokoll der letzten Versammlung
4. Kassenbericht 2022/2023
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges

gez. der Vorstand

10.
Bekanntmachung der Stadtwerke Leuna GmbH
- Kundeninformation – Wasserpreise gültig ab 01. Januar 2023

- KUNDENINFORMATION -



Wasserpreise der Stadtwerke
Leuna GmbH

(gültig ab 1. Januar 2023)



Auf der Grundlage der Satzung über die Wasserversorgung und Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 26.03.1999 mit Inkrafttreten am 07.04.1999, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980, der Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Leuna der Stadtwerke Leuna GmbH vom 26.03.1999 mit In-Krafttreten am 07.04.1999, des Beschlusses zum Wassertarif vom 30.01.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr.6 der Stadt Leuna am 24.02.2023, mit Inkrafttreten am 01.01.2023, wird hiermit bekannt gemacht:

I. Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Leuna GmbH

1. Entgelte und Preise Wasserversorgung

Das Mengenentgelt (inkl. 0,06 €/m³ Wasserentnahmeeentgelt des Landes Sachsen-Anhalt) beträgt:

1.1. Mengenpreis für alle Kunden 2,40 €/m³

zzgl. 7% Mehrwertsteuer 0,17 €/m³

gesamt 2,57 €/m³

**1.2 Grundentgelte auf Basis der eingesetzten Wasserzählergröße
an der öffentlichen Übergabestelle:**

Zählergröße	alte Bezeichnung Qn	Netto €/Monat
bis Q ₃ 4,0	bis Qn 2,5	9,35
bis Q ₃ 6,3		14,73
bis Q ₃ 10,0	bis Qn 6	23,38
bis Q ₃ 16	bis Qn 10	37,40
bis Q ₃ 25	bis Qn 15	58,44
bis Q ₃ 40	bis Qn 25	93,50
bis Q ₃ 63	bis Qn 40	147,26
bis Q ₃ 100	bis Qn 60	233,75

Zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %)

Bei Verwendung eines Gartenwasserzählers bzw. Brauchwasserzählers werden **ab Zählerreinbau/-wechsel** (=> nach Ablauf der Eichfrist) zusätzlich fällig:

Zählergröße	alte Bezeichnung Qn	Netto €/Monat
bis Q3 4	bis Qn 2,5	2,40

Zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %)

1.3 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler

Für die Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler muss ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Preis wie 1.1.

2. Leistungen Messwesen

2.1 Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern wird eine Miete von 6,07 €/Tag zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer berechnet. Die Stadtwerke Leuna GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen erhebt vor Aushändigung des Standrohres eine Barsicherheit in Höhe von 500,00 € brutto. Sie ist berechtigt, Ihre Forderungen an den Mieter mit diesem Betrag zu verrechnen.

Bei Beschädigung des Standrohres bzw. der Verplombung des Wasserzählers durch den Kunden, trägt dieser die Kosten für die Wiederbeschaffung. Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an die Ausgabestelle beenden. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs. Die Abwassereinleitung und die dazu notwendige Genehmigung sind davon unberührt. Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen verstößt, kann die Stadtwerke Leuna GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen. Bis dahin angefallene Kosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Kunden (z. B. bei Veränderung des Verbrauches) und/oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V folgende Kosten berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Zählergröße	alte Bezeichnung	Preis €/Stück
bis Q ₃ 4	bis Qn 2,5	68,00
bis Q ₃ 10	bis Qn 6	75,00
ab Q ₃ 16	ab Qn 10	nach Aufwand

2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung

Werden defekte Zähler gewechselt, deren Defekt der Kunde zu verantworten hat, so werden gemäß § 18 Abs. 3 der AVB Wasser V folgende Kosten berechnet:

Zählergröße	alte Bezeichnung	zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer
bis Q ₃ 250	bis Qn 150	nach Aufwand €/Stück

2.4 Eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß § 19 der AVB Wasser V zu bezahlen hat, werden folgende Kosten berechnet:

Wasserzähler und Verbundwasserzähler, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Zählergröße	alte Bezeichnung	Preis [€]
bis Q ₃ 10	bis Qn 6	129,40
Q ₃ 16	Qn 10	136,58
Q ₃ 25 bis Q ₃ 40	Qn 15 bis Qn 40	385,70

Q ₃ 63 bis Q ₃ 100	Qn 60	403,70
Q ₃ 160	Qn 100	nach Aufwand
Q ₃ 250	Qn 150	nach Aufwand

2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung

Wird die Versorgung wegen Zu widerhandlung des Kunden (§ 33 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V) oder Außerbetriebsetzung der Wasserversorgung (auf Antrag durch den Kunden) eingestellt, so wird für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale von

- a) 83,00 €, wenn der Zähler gesperrt wird,
- b) 83,00 €, wenn der Zähler geöffnet wird zzgl. Hygiene nach Aufwand erhoben (§ 33 Abs. 3 AVB Wasser V) alles zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

2.6 Beräumung und/oder Auspumpen eines Schachtes

Nach § 20 AVB WasserV hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen für das Versorgungsunternehmen leicht zugänglich sind. Wird die Ablesung dadurch behindert, dass der Wasserzählerschacht stark verschmutzt oder mit Wasser vollgelaufen ist, hat der Kunde die Aufwendungen für die Reinigung bzw. das Auspumpen durch die Stadtwerke Leuna GmbH bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen zu erstatten. Stundenverrechnungssatz 125,00 €/h (inkl. Monteurleistungen, Tauchpumpe sowie zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)

3. Baukostenzuschüsse

3.1 Preisfestsetzungen für Baukostenzuschüsse

Die Stadtwerke Leuna GmbH ist gemäß § 9 der AVB WasserV berechtigt von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 % der Kosten decken.

Die Grundlage für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Stadtgebiet Leuna § 9 Abs. (2) – (6) der Stadtwerke Leuna GmbH zu entnehmen.

Mit dem jeweils Zahlungspflichtigen sind vor Baubeginn Verträge abzuschließen, in denen die Höhe des Baukostenzuschusses, die Versorgungspflicht der Stadtwerke Leuna GmbH, der Zahlungstermin des Kunden sowie die Abnahmeverpflichtung des Kunden aufzunehmen sind.

4. Preisregelungen für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlusskosten

Auf der Grundlage der AVB WasserV und den „Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Stadtgebiet Leuna der Stadtwerke Leuna GmbH“ ist die Stadtwerke Leuna GmbH berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Herstellung und die Veränderung des Hausanschlusses zu verlangen, welche durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Diese sind aus den Anlagen 1 – 4 zu entnehmen

Ferner gilt:

- 4.1 Den kompletten Neuanschluss ab Versorgungsleitung bis zur Wassermesseinrichtung, alle Armaturen, einschließlich Bügel und Montage der Wassermesseinrichtung zahlt der Kunde. Die Stadtwerke Leuna GmbH zahlt den Wasserzähler.
- 4.2 Über den Ersatz/die Auswechselung des Hausanschlusses infolge Verschleiß und nach Ablauf der Nutzungsdauer entscheidet die Stadtwerke Leuna GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Auf Auftrag des Kunden ist ebenfalls ein Ersatz möglich. Die Kosten für den Ersatz / die Auswechselung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze zahlt die Stadtwerke Leuna GmbH. Die Kosten für den Ersatz des Wasserzählers werden ebenfalls von der Stadtwerke Leuna GmbH übernommen. Die Kosten des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung zahlt der Kunde.
- 4.3 Die Finanzierung eines erforderlichen Schachtes oder anderer baulicher Voraussetzungen für die Montage des Wasserzählers erfolgt in allen Fällen durch den Kunden.
- 4.4 Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit der Stadtwerke Leuna GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten abzustimmen. Sie können sich grundsätzlich nur auf Erd- und Straßenbauarbeiten innerhalb

des Grundstücksbereiches beziehen und sind vom Preis absetzbar. Die Gewährleistung wird für diese Leistungen vom Kunden übernommen.

4.5 Erneuerung/Rekonstruktion/Auswechslung der Wasserzähleranlage (Ventile, Zählerbügel) wegen Verschleiß sind entsprechend Ziffer 7 (6) (zu § 10 AVB WasserV) der „Erg. Bedingungen der Gesellschaft zu den Allg. Bedingungen für die Wasserversorgung“ vom Kunden zu tragen, da sich die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich des Hauptabsperrventils im Eigentum des Kunden befindet.

5. Gartenzähler

Für die Entnahme von Trinkwasser, welches nicht wieder dem Abwassernetz zugeführt wird z. B. für Beregnung von Gärten usw., kann die Berechnung auf Antrag nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Leuna von Abwassergebühren entfallen. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt 1.2.. Es gelten die Bedingungen der Stadtwerke Leuna GmbH für den Einbau von Gartenzählern. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist dieser entsprechend Mess- und Eichgesetz MessEG sowie Mess- und Eichordnung MessEV auszuwechseln.

6. Mengenzähler für Brauchwasser

Für die auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (Brunnen, Niederschlagswasser), die als Brauchwasser (z.B. für die Toilettenspülung) genutzt und danach der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist ein Brauchwasserzähler zu installieren. Der Einbau hat im gesonderten Brauchwasserkreislauf ohne Verbindung mit dem Trinkwassernetz zu erfolgen und bedarf der Abnahme durch die Stadtwerke Leuna bzw. deren Betriebsführer. Bei Verwendung eines Brauchwasserzählers bis Q3 4 wird eine Grundgebühr erhoben. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt 1.2.. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) ist dieser entsprechend Mess- und Eichgesetz MessEG sowie Mess- und Eichordnung MessEV auszuwechseln.

7. Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel

Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

8. Mahnkosten/ Verzugskosten

Die Mahnkosten betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen 5,00 € pro Mahnung. Bei Verzug können ggf. Verzugszinsen im Rahmen der Ergänzenden Bedingung der Gesellschaft (Punkt 16) zum Ansatz gebraucht werden.

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	